

raum der Verkaufsstelle für Angebotszwecke zu verwendende Verpackung zu etikettieren.

(3) Bilden mehrere Artikel eine Verkaufseinheit und werden diese nur als solche verkauft, ist diese zu etikettieren.

(4) Die Vereinbarung einer von den Absätzen 1 bis 3 abweichenden Etikettierung zwischen den im § 3 genannten Organen und Betrieben ist zulässig, wenn dies entsprechend der Art und Beschaffenheit des Artikels, aus volkswirtschaftlichem sowie handelspolitischem Interesse erforderlich ist.

#### § 5

Die Außenhandelsbetriebe sind verpflichtet, beim ausländischen Lieferer eine Etikettierung zu sichern, die mindestens den Anforderungen des § 2 Abs. 1 Buchstaben a, j, k und l entspricht. Ist diese Verpflichtung nicht durchsetzbar, weil die Etikettierung nicht handelsüblich oder aus handelspolitischen Gründen nicht möglich ist, ist die Etikettierung durch die mit der Abwicklung von Importen beauftragten sozialistischen Großhandelsbetriebe vorzunehmen. Die den sozialistischen Großhandelsbetrieben im Zusammenhang mit der Etikettierung entstehenden Kosten wie Material-, Herstellungs-, Lohn- und Einlagerungskosten sind ihnen von den Außenhandelsbetrieben durch Pauschalabgeltung zu erstatten. Die Höhe der Pauschalabgeltung ist zwischen den Partnern zu vereinbaren.

#### § 6

(1) Die Handelsbetriebe einschließlich Gaststätten dürfen keine Konsumgüter anbieten oder verkaufen, die nicht gemäß § 4 Absätze 1 bis 3 etikettiert sind. Werden nicht etikettierte Konsumgüter geliefert, ist der Einzelhandelsbetrieb zur Abnahmeverweigerung gegenüber dem Lieferer berechtigt.

(2) Die Handelsbetriebe einschließlich Gaststätten dürfen die Etiketten nicht entfernen. Nur aus zwingenden Gründen (z. B. Versdimutung, Beschädigung) sind sie zur Entfernung der Originaletiketten und zur erneuten Etikettierung berechtigt.

(3) Bei jeder Veränderung des gültigen Einzelhandelsverkaufspreises sind die Etiketten unverzüglich zu berichtigen oder zu ersetzen.

#### I

#### § 7

(1) Bei Verletzung der durch Rechtsvorschriften festgelegten oder der zulässigerweise vereinbarten Etikettierungspflicht finden die Vorschriften des Gesetzes vom 25. Februar 1965 über das Vertragssystem in der sozialistischen Wirtschaft — Vertragsgesetz — (GBl. I Nr. 7 S. 107) über die nicht qualitätsgerechte Leistung entsprechend Anwendung. Die Vertragsstrafe beträgt in diesen Fällen 3% des Wertes des Vertragsgegenstandes oder des von der Vertragsverletzung betroffenen Teiles, mindestens jedoch 30 M.

(2) Die Vertragsstrafe gemäß Abs. 1 kann nicht neben einem Anspruch wegen Verletzung der Kennzeichnungspflicht aus der Verordnung vom 7. Mai 1970 über die Kennzeichnung der Herkunft von Waren (GBl. II Nr. 50 S. 359) gefordert werden.

(3) Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung, sofern gemäß § 5 eine Pauschalabgeltung vereinbart wurde.

#### § 8

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1972 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) die Anordnung vom 25. Mai 1960 über die Etikettierungspflicht (GBl. I Nr. 35 S. 378),
- b) die Anordnung Nr. 2 vom 19. Januar 1961 über die Etikettierungspflicht (GBl. II Nr. 6 S. 22),
- c) die Anordnung Nr. 3 vom 19. März 1962 über die Etikettierungspflicht (GBl. II Nr. 17 S. 149).

Berlin, den 7. April 1972

#### Der Minister für Handel und Versorgung

I. V.: L e m k e  
Staatssekretär

#### Anordnung zur Verhütung der Einschleppung von Pflanzenkrankheiten und -Schädlingen

vom 15. März 1972

#### § 1

Die Liste I — Gefährliche Pflanzenschädlinge und -krankheiten, deren Einfuhr verboten ist — der Anlage 4 der Elften Durchführungsbestimmung vom 1. August 1960 zum Gesetz zum Schutze der Kultur- und Nutzpflanzen — Verhütung der Einschleppung von Pflanzenkrankheiten und -Schädlingen — (GBl. I Nr. 48 S. 481) wird wie folgt ergänzt:

„Feuerbrand (*Erwinia amylovora* [Burril] Winslow et al.)

Chrysanthemen rost (*Puccinia horiana* P. Henn.)

Ascochyta-Krankheit (*Ascochyta chrysanthemi* Stev.)

Pfirsichmotte (*Anarsia lineatella* Zell.)

Südafrikanischer Nelkenwickler (*Epichoristodes acerbella* [Walk.] Diak.)“

#### § 2

Diese Anordnung tritt am 1. Mai 1972 in Kraft.

Berlin, den 15. März 1972

#### Der Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft

E w a l d